

# **Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks vom 11.03.2024**

In Ausführung des am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (im Folgenden: Staatsvertrag) hat der Rundfunkrat am 11.03.2024 die nachstehende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- Artikel 1 Name und Aufgaben der Anstalt
- Artikel 2 Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios

### **II. Organe der Anstalt**

#### **1. Unterabschnitt Rundfunkrat**

- Artikel 3 Zusammensetzung
- Artikel 4 Präsidium
- Artikel 5 Wahl der Verwaltungsratsmitglieder
- Artikel 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden
- Artikel 7 Sitzungen
- Artikel 8 Elektronische Schaltkonferenzen
- Artikel 9 Umlaufverfahren
- Artikel 10 Einladungen
- Artikel 11 Tagesordnung
- Artikel 12 Beschlüsse
- Artikel 13 Sitzungsprotokolle
- Artikel 14 Arbeitsweise bei Anfragen
- Artikel 15 Landesgruppen
- Artikel 16 Ausschüsse
- Artikel 17 Ausschussvorsitzende
- Artikel 18 Beschwerden
- Artikel 19 Aufwandsentschädigung/Arbeitsmittel

## **2. Unterabschnitt Verwaltungsrat**

Artikel 20 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

Artikel 21 Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Artikel 22 Sitzungen

Artikel 23 Einladungen

Artikel 24 Tagesordnung

Artikel 25 Sitzungsprotokolle

Artikel 26 Ausschüsse

Artikel 27 Abberufung von Mitgliedern

Artikel 28 Aufwandsentschädigung/Arbeitsmittel

## **3. Unterabschnitt Intendantin/Intendant**

Artikel 29 Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten

Artikel 30 Leitende Angestellte

## **III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

Artikel 31 Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Artikel 32 Wirtschafts- und Entwicklungsplan

Artikel 33 Veröffentlichung des Jahresabschlusses und Geschäftsberichtes

Artikel 34 Werbung und Sponsoring

## **IV. Änderung und Inkrafttreten der Satzung**

Artikel 35 Satzungsänderung

Artikel 36 Inkrafttreten der Satzung

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **Artikel 1**

#### **Name und Aufgaben der Anstalt**

- (1) Die Anstalt führt den Namen „Mitteldeutscher Rundfunk, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie führt ein gleich lautendes Dienstsiegel.
- (2) Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem Staatsvertrag.

### **Artikel 2**

#### **Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios**

- (1) Sitz der Anstalt ist Leipzig.
- (2) Der MDR unterhält Landesfunkhäuser in Dresden, Magdeburg und Erfurt. Regionalstudios sind den Landesfunkhäusern in den Ländern zugeordnet, in denen sie betrieben werden.
- (3) Im Übrigen finden die Vorgaben von § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages Anwendung.

## **II. Organe der Anstalt**

### **1. Rundfunkrat**

#### **Artikel 3**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Anteil der Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 11 des Staatsvertrages darf in den Ausschüssen des Rundfunkrats ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen.
- (2) Bei der Wahl der Vorsitzenden des Rundfunkrats, der Ausschüsse und der Landesgruppen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt Absatz 1 entsprechend. Bei der Festlegung dieses Drittels wird auf die Gesamtheit aller Vorsitzenden, Stellvertreterinnen und Stellvertreter abgestellt.
- (3) Der Rundfunkrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine erste und zweite Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Die oder der Vorsitzende und die beiden Stellvertretungen müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Sachsen – Sachsen-Anhalt – Thüringen. Der Rundfunkrat kann bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die beiden Stellvertretungen können mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden.
- (5) Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine der beiden Stellvertretungen vorzeitig aus, so wird eine Nachfolge aus demselben Land für den Rest der Amtszeit gewählt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

## **Artikel 4 Präsidium**

(1) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden das Präsidium. Das Präsidium unterstützt die bzw. den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben.

(2) Das Präsidium wird beratend unterstützt durch die Ausschussvorsitzenden sowie den Vorsitzenden der Landesgruppen. Sie bilden gemeinsam das erweiterte Präsidium. Aufgabe des erweiterten Präsidiums ist insbesondere der Informationsaustausch zwischen dem Präsidium des Rundfunkrats sowie der Vorsitzenden der Landesgruppen und der Ausschüsse.

## **Artikel 5 Wahl der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag mindestens eines Rundfunkratsmitglieds vom Rundfunkrat gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder ist ein ausgewogener Geschlechterproporz zu wahren. Es sollen mindestens vier Frauen und mindestens vier Männer gewählt werden. Den Landesgruppen ist Gelegenheit zu geben, die ihr Land betreffenden Wahlvorschläge zu beraten und das Ergebnis ihrer Beratung dem Rundfunkrat mitzuteilen. Hierbei ist sicherzustellen, dass im Verwaltungsrat ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind.

## **Artikel 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden**

(1) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.

(2) Sie oder er übt den Angehörigen des Gremienbüros gegenüber, die die Intendantin oder der Intendant auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden einstellt und entlässt bzw. versetzt, im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen das Weisungsrecht aus.

(3) Sind die oder der Vorsitzende und beide Stellvertretungen verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse der oder des Vorsitzenden wahr.

(4) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 15 Absatz 2 bis 8, des Staatsvertrages ausschließen oder auf eine mögliche Interessenkollision gem. § 15 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrages oder Abs. 7 hinweisen, sind von dem betroffenen Rundfunkratsmitglied der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrates vorzeitig aus, so hat die oder der Vorsitzende unverzüglich die entsendende Organisation oder Gruppe hiervon zu unterrichten und auf die Entsendung einer Nachfolge hinzuwirken.

(5) Eine gelegentliche Vortragstätigkeit gemäß § 15 Abs. 7 S. 2 des Staatsvertrages ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn und soweit Vortragstätigkeiten für den MDR oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen in einem Kalenderjahr die Anzahl von drei Vorträgen und an Vergütungen in der Summe einen Betrag von EUR 3.000,- netto nicht überschreiten. Sofern ein Mitglied des Rundfunkrates Vortragstätigkeiten übernehmen will oder übernommen hat, welche in einem Kalenderjahr zu einer Überschreitung der vorgenannten Anzahl von Vortragstätigkeiten oder der vorgenannten Summe an Vortragsvergütungen führen, hat das Mitglied dies dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates mitzuteilen. Für die Mitteilung nach Satz 2 gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(6) Die oder der Vorsitzende unterrichtet neun Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats hiervon die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landtage in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und die entsendungsberechtigten Organisationen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 bis 23 des Staatsvertrages, damit eine rechtzeitige Neubildung des Rundfunkrates gewährleistet ist.

(7) Die oder der noch amtierende Vorsitzende lädt die Mitglieder des neuen Rundfunkrats unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden.

(8) Es ist sicherzustellen, dass sich die Mitglieder des Rundfunkrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden können. Die oder der Vorsitzende unterbreitet während der laufenden Amtsperiode Vorschläge für Fort- und Weiterbildungen der Mitglieder. Dazu gehören insbesondere auch Vorträge von Expertinnen und Experten sowie das Angebot zur Teilnahme an medienpolitischen Fachtagungen und sonstige medienbezogene Fachveranstaltungen.

## **Artikel 7 Sitzungen**

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens vierteljährlich einmal, im Übrigen nach Bedarf zusammen.

(2) Sitzungen sind einzuberufen

- a) wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende es für erforderlich hält,
- b) wenn mindestens zwölf Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen oder
- c) auf Antrag des Intendanten oder der Intendantin.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Intendant oder die Intendantin, die Direktoren oder die Direktorinnen und die Landesfunkhausdirektoren oder Landesfunkhausdirektorinnen können an den Sitzungen des Rundfunkrates beratend teilnehmen. Die Direktoren oder Direktorinnen können sich durch ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten lassen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der Intendant oder die Intendantin, die Direktoren oder Direktorinnen und die Landesfunkhausdirektoren oder Landesfunkhausdirektorinnen hierzu verpflichtet. Der Intendant oder die Intendantin kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des MDR zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) Die Personalvertretung und die Vertretung der Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter zu Sitzungen entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche das Wort erteilt.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Im Übrigen kann der Rundfunkrat in begründeten Ausnahmefällen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(6) Mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder können die Beratungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung für vertraulich erklärt werden. In diesem Fall bestimmt der Rundfunkrat über die weitere Teilnahme nicht dem Rundfunkrat angehörender Sitzungsteilnehmer oder Sitzungsteilnehmerinnen.

(7) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Sitzungen des Rundfunkrates ist der oder dem Vorsitzenden vorbehalten, soweit der Rundfunkrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Den Mitgliedern des Rundfunkrates ist auf Wunsch die Möglichkeit einzuräumen, an entsprechenden Unterrichtungen der Öffentlichkeit teilzunehmen.

8) Die Organisationsstruktur und personelle Zusammensetzung des Rundfunkrates sowie seiner Ausschüsse sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Rundfunkrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrates mit denen der vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des MDR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des MDR ist ausreichend.

(9) Der Rundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **Artikel 8**

### **Elektronische Schaltkonferenzen**

- (1) Ist die Durchführung einer Präsenzsitzung des Rundfunkrats aufgrund einer Notlage, insbesondere einer Epidemie, erheblich erschwert, kann die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates im Benehmen mit dem Präsidium beschließen, die Sitzung elektronisch als Schaltkonferenz durchzuführen.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Sitzung im Wege der elektronischen Schaltkonferenz ist, dass
- a) die Bild- und/oder Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt,
  - b) für geheime Wahlen oder Beschlüsse, ein zertifiziertes Abstimmungstool eingerichtet wird,
  - c) den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ausreichend Frage- und Erörterungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme einzelner Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel wie insbesondere per Telefon zulässig.
- (4) Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob die Stimmabgabe bei Beschlüssen und Wahlen nach § 20 Absatz 3 des Staatsvertrages in der Sitzung erfolgt oder per Briefwahl. Bei geheimen Wahlen oder Beschlüssen, muss die elektronische Stimmabgabe mittels eines zertifizierten Abstimmungstools erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende eine andere Art der Stimmabgabe zulassen.
- (5) Im Fall des § 19 Absatz 6 Satz 2 und 3 des Staatsvertrages stellen die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sicher, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt wird.

## **Artikel 9**

### **Umlaufverfahren**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats kann Beschlüsse nach § 17 Absatz 4 Ziffer 8 des Staatsvertrages auch im Umlaufverfahren mit einer Frist von vierzehn Tagen herbeiführen. Dies gilt entsprechend bei der Durchführung von Verfahren gem. §§ 32 und 32a MStV bei der Fristsetzung für die Stellungnahmen Dritter, die Beauftragung einer Gutachterin oder eines Gutachters sowie die Bewertung von ARD-Gemeinschaftsangeboten (Mitberatung), bei denen der MDR nicht die federführende Landesrundfunkanstalt ist.
- (2) Die vierzehntägige Frist beginnt am Tag nach der Absendung. Der Rundfunkrat kann der Durchführung eines Umlaufverfahrens schon vorab zustimmen.
- (3) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt als abgelehnt, wenn mehr als sechs Mitglieder des Rundfunkrates dem Verfahren nicht zustimmen oder sich nicht äußern.

## **Artikel 10 Einladungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Im Ausnahmefall können die Mitglieder des Rundfunkrates mit verkürzter Frist eingeladen werden.
- (2) Die Frist zur Einberufung einer erneuten Sitzung nach § 20 Absatz 2 des Staatsvertrages darf nicht kürzer als eine Woche sein.
- (3) Die Teilnahmeberechtigten sind mit gleichen Fristen schriftlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
- (4) Die Fristen beginnen am Tage nach Absendung der Einladung.
- (5) Die Beratungsunterlagen und deren Inhalt sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht allgemein öffentlich zugänglich sind. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Beratungsunterlagen sollen möglichst mit Versand der Einladung sowie in barrierefreier Form bereitgestellt werden.

## **Artikel 11 Tagesordnung**

- (1) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Tagesordnung bestimmt die oder der Vorsitzende.
- (3) Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens drei weitere Mitglieder ihn unterstützen.
- (4) Anträgen des Verwaltungsrats und Anträgen der Intendantin oder des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

## **Artikel 12 Beschlüsse**

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich geladen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die vorab als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt waren oder deren Behandlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt.
- (4) Über die sonstige Art und Weise der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (5) Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.



### **Artikel 13**

#### **Sitzungsprotokolle**

(1) Über die Sitzungen des Rundfunkrates ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Rundfunkrates sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten. Die Niederschrift muss außer den Beschlüssen und Wahlen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- c) die Tagesordnung,
- d) die Abstimmungsergebnisse, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird,
- e) die Feststellung der Genehmigung einer Niederschrift gemäß Artikel 13 Absatz 2 dieser Satzung,
- f) gegebenenfalls die Feststellung einer Beschlussunfähigkeit des Rundfunkrates.

(2) Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung.

### **Artikel 14**

#### **Arbeitsweise bei Anfragen**

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrates sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, Anfragen an den MDR zu stellen.

(2) Schriftliche Anfragen einzelner Gremienmitglieder an die Geschäftsleitung sind über das Gremienbüro beim Rundfunkratsvorsitz einzureichen. Dieser leitet die Anfragen an die Intendantin oder den Intendanten mit der Bitte um Beantwortung. Die Beantwortung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(3) Die Anfrage und deren Beantwortung wird allen Mitgliedern des Rundfunkrats elektronisch abrufbar zugänglich gemacht.

### **Artikel 15**

#### **Landesgruppen**

(1) Der Rundfunkrat gliedert sich in drei Landesgruppen. Jede Landesgruppe führt unter Vorsitz eines von ihr gewählten Mitgliedes mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 17 Absatz 2 Satz 3 des Staatsvertrages durch. Das Votum der Landesgruppe nach § 17 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages ist vor der Zustimmung des Rundfunkrates einzuholen. Die Landesgruppen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidet eine Landesgruppe anstelle des Rundfunkrates abschließend über eine Angelegenheit, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gelten Artikel 10 bis 13 der Satzung entsprechend.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Landesgruppe ein, erstellt über die Sitzung eine Niederschrift und berichtet dem Rundfunkrat über die Tätigkeit der Landesgruppe.

(4) Die Sitzungen der Landesgruppen können auch als elektronische Schaltkonferenz Videokonferenz oder als gemischte Sitzung aus Anwesenden und elektronischer Schaltkonferenz Videokonferenz durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme einzelner Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel wie insbesondere per Telefon zulässig. Die oder der Vorsitzende entscheidet im Benehmen mit seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter über die Art und Weise der Sitzungsdurchführung.

## **Artikel 16** **Ausschüsse**

(1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuss Halle, einen Programmausschuss Leipzig, einen Telemedienausschuss sowie einen Haushaltsausschuss. Über die Bildung weiterer Ausschüsse beschließt der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidet ein Ausschuss anstelle des Rundfunkrates abschließend über eine Angelegenheit, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gelten Artikel 10 bis 13 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss wird durch Mitteilung in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrates oder an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses begründet und beginnt drei Wochen nach Zugang der Mitteilung. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Ausscheidens aus einem Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrates vor, soweit den Ausschüssen nicht durch den Staatsvertrag weitere Befugnisse eingeräumt sind. Die Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrates können an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Rundfunkrates angehören. Die Intendantin oder der Intendant und die Direktorinnen oder Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen. Die Intendantin oder der Intendant kann im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des MDR zur Beratung hinzuziehen.

(6) Für die Durchführung der Sitzungen der Ausschüsse als elektronische Schaltkonferenz oder als gemischte Sitzung gilt Artikel 15 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

## **Artikel 17**

### **Ausschussvorsitzende**

- (1) Jeder Ausschuss des Rundfunkrates wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Jeder Ausschuss kann bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen aus unterschiedlichen Ländern kommen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses ein und leitet diese. Sie oder er koordiniert die Arbeit des Ausschusses und berichtet dem Rundfunkrat über die Tätigkeit des Ausschusses.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat über jede Sitzung des Ausschusses eine Niederschrift herzustellen. Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Inhalt und Ergebnis der Beratungen. Die Niederschrift ist den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrates zuzuleiten. Für die Genehmigung der Niederschrift gilt Artikel 13 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend.

## **Artikel 18**

### **Beschwerden**

- (1) Der Umgang mit Beschwerden, die an die Intendantin oder den Intendanten gerichtet werden, erfolgt gemäß § 13 des Staatsvertrages.
- (2) Beschwerden, die an den Rundfunkrat gerichtet werden, leitet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates der Intendantin oder dem Intendanten mit der Bitte um Äußerung innerhalb von zwei Monaten gegenüber der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer zu, sofern die oder der Vorsitzende nicht eine unmittelbare Behandlung des Vorgangs im Rundfunkrat oder den Ausschüssen bzw. Landesgruppen für geboten hält. Gleichzeitig mit der Abgabe an die Intendantin oder Intendanten übersendet die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer eine Abgabennachricht mit dem Hinweis, dass sie oder er das Recht hat, sich erneut an den Rundfunkrat zu wenden, wenn sie oder er die Beschwerde durch die zu erwartende Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten nicht als erledigt ansieht.
- (3) Wendet sich die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer erneut an den Rundfunkrat, übermittelt die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates dem gegebenenfalls zuständigen Ausschuss diese Beschwerde. Betreffen Beschwerden Landesprogramme, so werden sie der jeweiligen Landesgruppe zugeleitet.
- (4) Entscheidet der Ausschuss oder die Landesgruppe, dass die Beschwerde keinen Anlass zu einer Beanstandung gegenüber dem MDR gibt, unterrichtet die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer in Form einer begründeten Stellungnahme über dieses Ergebnis. Anderenfalls entscheidet der Rundfunkrat aufgrund der Empfehlung des jeweiligen Ausschusses oder der Landesgruppe endgültig.

- (5) Formal setzen die Beschwerdeverfahren voraus, dass
- a) die Person, die die Beschwerde verschickt hat, namentlich erkennbar ist. Anonymisierte oder pseudonymisierte Eingaben werden nicht berücksichtigt und
  - b) die Textform gewahrt wird.
- (6) Inhaltlich setzen die Beschwerdeverfahren voraus, dass
- a) die Beschwerde einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren einzelnen Sendung oder einem bestimmten oder bestimmbaren einzelnen Telemedium angibt
  - b) ein bereits ausgestrahltes bzw. veröffentlichtes Angebot betroffen ist
  - c) ein Verstoß gegen die für den MDR geltenden Angebotsgrundsätze vorgetragen wird und der vorgetragene Verstoß begründet wird
  - d) der Inhalt der Beschwerde darf keinen beleidigenden, erpresserischen oder nötigen Inhalt haben
  - e) derselbe Vortrag nicht bereits in einer früheren Beschwerde gegen dieselbe Sendung oder dasselbe Telemedium vorgebracht wurde, die der Rundfunkrat zurückgewiesen hat und
  - f) dass das Instrument der Beschwerde nicht erkennbar missbräuchlich zur Verfolgung anderer Zwecke als der Feststellung der Verletzung von Angebotsgrundsätzen eingesetzt wird.
- (7) Mehrfach- und Massenbeschwerden werden wie folgt behandelt:
- a) Mehrfachbeschwerden sind Beschwerden mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Massenbeschwerden sind Beschwerden in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
  - b) Bei Mehrfachbeschwerden wird die individuelle Argumentation der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers bei der Bearbeitung angemessen berücksichtigt.
  - c) Bei Massenbeschwerden wird eine Beschwerde als Leitbeschwerde für die Bearbeitung geführt. Über die Anwendung dieses Verfahrens entscheidet das Präsidium des Rundfunkrates.
  - d) Die übrigen eingehenden einzelnen Beschwerden werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Der Rundfunkrat erhält einen Hinweis über deren Anzahl.
  - e) Nach Abschluss des Verfahrens sind alle Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

## **Artikel 19**

### **Aufwandsentschädigung/Arbeitsmittel**

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 787,75. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates erhält eine Aufwandsentschädigung von Euro 1.138,04, jeder Stellvertreter oder Stellvertreterin, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Landesgruppen von Euro 962,69. Die Mitglieder des Rundfunkrates sind ehrenamtlich tätig. Nimmt ein Mitglied des Rundfunkrates mehrere der in Satz 2 genannten Ämter wahr, erhält das Mitglied eine Aufwandsentschädigung nur für die Wahrnehmung eines dieser Ämter. Sind für die Wahrnehmung der Ämter unterschiedliche Aufwandsentschädigungen geregelt, ist die Aufwandsentschädigung für das wahrgenommene Amt maßgeblich, für das bezogen auf die übrigen wahrgenommenen Ämter die Satzung die höchste Aufwandsentschädigung vorsieht.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rundfunkrates, seiner Ausschüsse und Landesgruppen sowie des Verwaltungsrates erhalten die Mitglieder des Rundfunkrates ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von Euro 65,67 pro Sitzung. Der jeweils amtierende Vorsitzende oder die jeweils amtierende Vorsitzende des Rundfunkrates, einer Landesgruppe oder eines Ausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 131,34 pro Tag der von ihnen geleiteten Sitzung. Für die Teilnahme an den Sitzungen der ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz erhalten die teilnehmenden MDR-Gremienmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 131,34 pro Tag. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(3) Für die Teilnahme an den Sitzungen des ARD-Programmbeirates erhält der vom Rundfunkrat entsandte MDR-Vertreter oder -Vertreterin zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 161,67 sowie eine Aufwandsentschädigung von Euro 131,34 pro Sitzungstag.

(4) Die Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 1 und 3 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 2 erhöhen sich anteilig im gleichen Umfang, in dem die Kostenpauschale gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) angehoben wird. Die aktuellen Zahlen werden auf den Seiten des Rundfunkrates im Internet veröffentlicht.

(5) Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat erlassen.

## **2. Verwaltungsrat**

### **Artikel 20**

#### **Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Thüringen – Sachsen-Anhalt – Sachsen. Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden gilt die umgekehrte Reihenfolge. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mit Zustimmung von mindestens sieben seiner Mitglieder von den Vorschriften der Sätze 2 und 3 abweichen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen Stellvertretung können mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen abberufen werden.
- (3) Scheidet die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung aus, so wird eine Nachfolge aus dem gleichen Land für den Rest der Amtszeit gewählt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Anteil der Mitglieder nach § 15 Absatz 4 Satz 1 des Staatsvertrages darf ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates nicht übersteigen.

### **Artikel 21**

#### **Aufgaben der oder des Vorsitzenden**

- (1) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates, vertritt ihn und leitet die Sitzungen. Sie oder er übt den Angehörigen des Gremienbüros gegenüber, die die Intendantin oder der Intendant auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden einstellt und entlässt bzw. versetzt, im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen das Weisungsrecht aus.
- (2) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse der oder des Vorsitzenden wahr.
- (3) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 15 Absatz 2 bis 8 des Staatsvertrages ausschließen oder auf eine mögliche Interessenkollision gem. § 15 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 des Staatsvertrages hinweisen, sind von dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so hat die oder der hiervon unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrates zu unterrichten und auf eine Nachwahl gemäß § 24 Absatz 4 des Staatsvertrages hinzuwirken. Für gelegentliche Vortragstätigkeiten von Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 15 Absatz 7 des Staatsvertrages gilt Artikel 6 Absatz 5 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Bei Neuwahl des Verwaltungsrates lädt die oder der Vorsitzende die Mitglieder unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden.

(5) Es ist sicherzustellen, dass sich die Mitglieder des Verwaltungsrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden können. Die oder der Vorsitzende unterbreitet während der laufenden Amtsperiode Vorschläge für Fort- und Weiterbildungen der Mitglieder. Dazu gehören insbesondere auch Vorträge von Expertinnen und Experten sowie das Angebot zur Teilnahme an medienpolitischen Fachtagungen und sonstige medienbezogene Fachveranstaltungen.

## **Artikel 22** **Sitzungen**

(1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, zu denen er mindestens vierteljährlich einmal, im Übrigen nach Bedarf zusammentritt. In Eilfällen kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates Beschlüsse auch im Umlaufverfahren herbeiführen. Der Verwaltungsrat kann der Durchführung eines Umlaufverfahrens schon vorab zustimmen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt als abgelehnt, wenn mehr als ein Mitglied des Verwaltungsrates dem Verfahren nicht zustimmt oder sich nicht äußert.

(2) Sitzungen sind einzuberufen:

- a) wenn die oder der Vorsitzende es für erforderlich hält,
- b) wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe der Gründe beantragen,
- c) auf Antrag der Intendantin oder des Intendanten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates, die Intendantin oder der Intendant, die Direktorinnen oder Direktoren und die Landesfunkhausdirektorinnen oder Landesfunkhausdirektoren können an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen. Die Direktorinnen oder Direktoren können sich durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen. Die Intendantin oder der Intendant kann im Benehmen mit der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden weitere Mitarbeiter des MDR zur Beratung hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Vertreterinnen oder Vertreter des Personalrats und der Vertretung der Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen können, ausgenommen ist die Beratung von Angelegenheiten gemäß § 28 Absatz 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beratungen ist der oder dem Vorsitzenden vorbehalten, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(6) Die Beratungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Fall bestimmt der Verwaltungsrat über die weitere Teilnahme nicht dem Verwaltungsrat angehörender Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer.

(7) Die Beratungsunterlagen und deren Inhalt sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht allgemein öffentlich zugänglich sind. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Beratungsunterlagen sollen möglichst mit Versand der Einladung sowie in barrierefreier Form bereitgestellt werden.

(9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **Artikel 23 Einladungen**

(1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.

(2) Mit gleicher Frist sind die sonstigen Teilnahmeberechtigten über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.

(3) Die Fristen beginnen am Tage nach Absendung der Einladung.

(4) Eine Sitzung gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages ist spätestens für den dritten Tag nach Eingang eines entsprechenden Antrages bei der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. In Ausnahmefällen (u. a. § 25 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages) können die Mitglieder des Verwaltungsrates mit verkürzter Frist geladen werden.

### **Artikel 24 Tagesordnung**

(1) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Die Tagesordnung bestimmt die oder der Vorsitzende.

(3) Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein weiteres Mitglied ihn unterstützt.

(4) Anträgen des Rundfunkrates oder der Intendantin oder des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

(5) Ergänzungen der Tagesordnung nach Beginn der Frist des Artikels 23 Absatz 1 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

### **Artikel 25 Sitzungsprotokolle**

(1) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten. Die Niederschrift muss außer den Beschlüssen und Wahlen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- c) die Tagesordnung,
- d) die Abstimmungsergebnisse, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird,



e) die Feststellung der Genehmigung einer Niederschrift gemäß Artikel 25 Absatz 2 dieser Satzung

f) gegebenenfalls die Feststellung einer Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates.

(2) Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.

### **Artikel 26 Ausschüsse**

(1) Der Verwaltungsrat kann ständige Ausschüsse und Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.

(3) Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Verwaltungsrates angehören. Die Intendantin oder der Intendant und die Direktorinnen oder Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDR hinzuziehen.

### **Artikel 27 Abberufung von Mitgliedern**

(1) Vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat und Rundfunkrat über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes ist diesem die Möglichkeit zur mündlichen Äußerung vor dem jeweiligen Gremium zu geben.

(2) Der Antrag des Verwaltungsrates gemäß § 24 Absatz 3 und der Beschluss des Rundfunkrates gemäß § 17 Absatz 4 Nr. 5 des Staatsvertrages sind zu begründen und dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis zu geben.

(3) Ein Beschluss des Rundfunkrates über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds darf nur gefasst werden, wenn die Angelegenheit entsprechend Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 dieser Satzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### **Artikel 28 Aufwandsentschädigung/Arbeitsmittel**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 787,75. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält eine Aufwandsentschädigung von Euro 1.138,04 die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Vorsitzenden der Ausschüsse von Euro 962,69. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie des Rundfunkrates gemäß Artikel 7 Absatz 3 dieser Satzung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von Euro 65,67 pro Sitzung. Die oder der jeweils amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. eines Ausschusses erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 131,34 pro Tag der von ihm geleiteten Sitzung. Für die Teilnahme an den Sitzungen der ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz erhalten die teilnehmenden MDR-Gremienmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 131,34 pro Tag. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(3) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und die Sitzungsgelder gemäß Absatz 2 erhöhen sich anteilig im gleichen Umfang, in dem die Kostenpauschale gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) angehoben wird. Die aktuellen Zahlen werden zudem auf den Seiten des Verwaltungsrates im Internet veröffentlicht.

(4) Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch die in Artikel 14 Absatz 5 genannte Reisekostenordnung geregelt.

### **3. Intendantin/Intendant**

#### **Artikel 29**

#### **Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten**

(1) Die Intendantin oder der Intendant vertritt den Mitteldeutschen Rundfunk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Intendantin oder der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat über alle wesentlichen Entwicklungen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Die Intendantin oder der Intendant bestimmt ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter für den Fall der Verhinderung. Dieser vertritt sie oder ihn im Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung. Ist keine Regelung getroffen, so wird der MDR im Einzelfall von der zuständigen Direktorin oder dem zuständigen Direktor vertreten. Diese oder dieser zieht eine weitere Direktorin oder einen weiteren Direktor hinzu. Die Intendantin oder der Intendant kann ihre oder seine ständige Vertreterin oder Vertreter in Personalratsangelegenheiten benennen.

(4) Die Intendantin oder der Intendant kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDR schriftlich bevollmächtigen, die Anstalt im Rahmen ihres Aufgabengebietes zu vertreten. Für Bevollmächtigungen, die zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500.000 Euro außerhalb von Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmanteilen berechtigen, bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## **Artikel 30**

### **Leitende Angestellte**

(1) Leitende Angestellte, außer der Intendantin oder dem Intendanten, sind im Sinne des § 26 Absatz 2 des Staatsvertrages:

1. die Landesfunkhausdirektorin oder der Landesfunkhausdirektor des Funkhauses in Dresden,
2. die Landesfunkhausdirektorin oder der Landesfunkhausdirektor des Funkhauses in Magdeburg,
3. die Landesfunkhausdirektorin oder der Landesfunkhausdirektor des Funkhauses in Erfurt,
4. zwei Programmdirektorinnen oder Programmdirektoren,
5. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor,
6. die Betriebsdirektorin oder der Betriebsdirektor,
7. die Juristische Direktorin oder der Juristischer Direktor.

(2) Ihre Geschäftsbereiche ergeben sich aus den Dienstbezeichnungen und aus der bestehenden Organisationsstruktur der Direktion.

(3) Mehrere Geschäftsbereiche können durch eine leitenden Angestellte oder einen leitenden Angestellten wahrgenommen werden.

(4) Die Rechtsverhältnisse der leitenden Angestellten sind durch Sonderverträge zu regeln. Sie werden maximal für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

## **III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

### **Artikel 31**

#### **Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)**

Das Wirtschaftsjahr des Mitteldeutschen Rundfunks ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 32**

#### **Wirtschafts- und Entwicklungsplan**

(1) Für jedes Kalenderjahr wird von der Intendantin oder dem Intendanten ein Wirtschaftsplan aufgestellt und dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor dem 1. November des Vorjahres als Entwurf zur Feststellung zugeleitet. Einzelheiten zum Umfang und Bestandteilen des Wirtschaftsplanes regelt der Verwaltungsrat in der Finanzordnung.

(2) Der Verwaltungsrat hat bis zum 1. Dezember den von ihm festgestellten Wirtschaftsplan dem Rundfunkrat vorzulegen.

(3) Hat der Rundfunkrat Änderungswünsche, so kann er mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Wirtschaftsplan zur erneuten Feststellung an den Verwaltungsrat zurückweisen.

(4) Der Verwaltungsrat hat den Wirtschaftsplan innerhalb von drei Wochen erneut festzustellen und dem Rundfunkrat wieder vorzulegen.

(5) Findet auch dieser Wirtschaftsplan im Rundfunkrat nicht die gemäß §§ 17 Absatz 4 Ziffer 6, 20 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages erforderliche Mehrheit, so gilt der Wirtschaftsplan mit den Auflagen des Rundfunkrates gemäß Absatz 3 als festgestellt und genehmigt. Dabei kann der Rundfunkrat gem. § 17 Absatz 4 Ziffer 6 des Staatsvertrages über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen.

(6) Dem Verwaltungsrat ist jährlich vor Aufstellung des Wirtschaftsplanes eine Mittelfristige Finanzplanung vorzulegen. Einzelheiten dazu regelt der Verwaltungsrat in der Finanzordnung.

(7) Der MDR stellt einen mehrjährigen Entwicklungsplan auf. Einzelheiten dazu regelt der Verwaltungsrat in der Finanzordnung.

### **Artikel 33**

#### **Veröffentlichung des Jahresabschlusses und Geschäftsberichtes**

(1) Der Jahresabschluss ist nach Genehmigung durch den Rundfunkrat innerhalb von drei Monaten im Unternehmensregister zu veröffentlichen.

(2) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der MDR in elektronischer Form im Internetauftritt des MDR eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.

### **Artikel 34**

#### **Werbung und Sponsoring**

Die Anstalt trägt die ausschließliche rundfunkrechtliche Verantwortung für die Veranstaltung von Werbung gemäß § 10 des Staatsvertrages. Sie überträgt die Durchführung der Werbung gemäß § 2 Absatz 2 des Staatsvertrages einer besonderen Gesellschaft. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Medienstaatsvertrages.

## **IV. Änderung und Inkrafttreten der Satzung**

### **Artikel 35**

#### **Satzungsänderung**

(1) Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrates mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder geändert werden.

(2) Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

**Artikel 36**  
**Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung des MDR vom 27. April 1992 in der Fassung vom 1. April 2019 außer Kraft.

(2) Diese Satzung wird in der jeweils geltenden Fassung in elektronischer Form im Internetauftritt des MDR veröffentlicht.

Ralf Ludwig

(Intendant)

